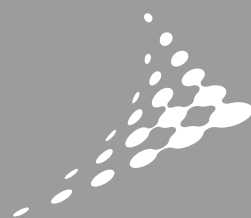


**INNOVATIONSWERKSTÄTTEN**  
LEITFADEN FÜR DIE 1. AUSSCHREIBUNG  
EINREICHFRIST 30. MÄRZ 2017  
GÜLTIG AB JÄNNER 2017



**FFG**



**IMPRESSUM**

**Herausgeber:**

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH  
Sensengasse 1, 1090 Wien, [www.ffg.at](http://www.ffg.at), FN 252263a, HG Wien, DVR: 0037257/058

**Satz/Layout:**

„Der Herr Bertl“ OG Werbeagentur, [office@derherrbertl.at](mailto:office@derherrbertl.at)

**Fotos:**

iStockphoto.com

# LEITFADEN FÜR DIE 1. AUSSCHREIBUNG INNOVATIONSWERKSTÄTTEN

<b>VORWORT</b>	4
<b>DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE</b>	4
<b>1 AUSSCHREIBUNGSZIELE</b>	5
<b>2 AUSSCHREIBUNGSDOKUMENTE</b>	5
<b>3 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG</b>	6
3.1 Was sind Innovationswerkstätten?	6
3.2 Welche Anforderungen werden an Aufbau und Betrieb gestellt?	6
3.3 Welche Anforderungen werden an die Betreiberorganisation gestellt?	7
3.4 Was sind die Pflichten der Betreiberorganisation?	7
3.5 Wer ist förderbar?	8
3.6 Wie hoch ist die Förderung?	8
3.7 Ist eine Beteiligung nicht-österreichischer mitfinanzierender Organisationen möglich?	9
3.8 Welche Kosten sind förderbar?	9
3.9 Nach welchen Kriterien werden die Förderansuchen beurteilt?	10
3.10 Müssen weitere Projekte angegeben werden?	11
<b>4 DIE EINREICHUNG</b>	12
4.1 Wie verläuft die Einreichung?	12
4.2 Wie sicher sind vertrauliche Daten aus dem Förderansuchen?	12
<b>5 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG</b>	13
5.1 Was ist die Formalprüfung?	13
5.2 Wie läuft die Bewertung ab?	13
5.3 Wer trifft die Förderentscheidung?	13
<b>6 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG</b>	14
6.1 Wie entsteht der Fördervertrag?	14
6.2 Wie werden Empfehlungen und Auflagen berücksichtigt?	14
6.3 Wie werden Förderraten ausbezahlt?	14
6.4 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es im Rahmen des Monitorings?	15
6.5 Wie erfolgt die Zwischenevaluierung der Innovationswerkstatt?	15
6.6 Wie sollen Änderungen im Betriebskonzept kommuniziert werden?	15
6.7 Kann der Förderzeitraum verlängert werden?	16
6.8 Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Vorhabens?	16
<b>7 RECHTSGRUNDLAGEN</b>	16
<b>8 MEILENSTEINE DER AUSSCHREIBUNG (bis zur Startrate)</b>	17



# VORWORT

**D**ie FFG ist Ihr Partner für Forschung und Entwicklung. Mit diesem Leitfaden unterstützen wir Sie, eine Innovationswerkstatt einzureichen.

Hier erfahren Sie:

- » wie Sie zu einer Förderung kommen
- » welche Konditionen daran geknüpft sind
- » wie eine Einreichung abläuft

## DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

AUSSCHREIBUNGSÜBERSICHT ZUM PROGRAMM INNOVATIONSWERKSTÄTTEN	
<b>Instrument</b>	Innovationslabore
<b>Kurzbeschreibung</b>	Innovationswerkstätten ermöglichen den offenen Zugang zu einer Innovationsumgebung mit materieller und immaterieller Infrastruktur. Sie ermöglichen die Einbindung und Mobilisierung neuer Gruppen in Innovationsaktivitäten und fungieren als interaktive Kommunikationsräume vor Ort.
<b>Gefördert werden</b>	Gefördert wird der Aufbau und Betrieb einer Innovationswerkstatt. Die Förderung erhält die Betreiberorganisation der Innovationswerkstatt. Nicht gefördert werden F&E-Tätigkeiten bzw. konkrete Innovationsvorhaben – diese sind aus Eigenmitteln oder aus anderen Förderquellen bzw. anderen Förderinstrumenten zu finanzieren.
<b>Beantragte Förderung in EUR</b>	Maximal 1 Mio. EUR auf 5 Jahre pro geförderter Innovationswerkstatt
<b>Förderquote des Bundes</b>	Bis zu 50% Bundesförderung
<b>Geldgeber</b>	BMWFW
<b>Budget in EUR</b>	3 Mio. EUR Bundesförderung
<b>Laufzeit</b>	Maximal 5 Jahre
<b>Art der Antragstellung</b>	Einzelantrag
<b>Einreichfrist</b>	30.03.2017, 12:00 Uhr
<b>Sprache</b>	Deutsch
<b>Im Web</b>	<a href="http://www.ffg.at/innovationswerkstaetten-1-ausschreibung">www.ffg.at/innovationswerkstaetten-1-ausschreibung</a>
<b>Ansprechpersonen</b>	<b>Programmmanagement:</b> Mag. (FH) Barbara Lohwasser   barbara.lohwasser@ffg.at   Tel +43 (0)5 77 55-2201 Mag. Silvia Laimgruber   silvia.laimgruber@ffg.at   Tel +43 (0)5 77 55-2203 Mag. Brigitte Bednar, MBA   brigitte.bednar@ffg.at   Tel +43 (0)5 77 55-2410  <b>Informationen bezüglich Kosten und Finanzierung:</b> Mag. Martina Amon   martina.amon@ffg.at   Tel +43 (0)5 77 55-6081 Mag. Christian Barnet   christian.barnet@ffg.at   Tel +43 (0)5 77 55-6079

# 1. AUSSCHREIBUNGSZIELE

Im Rahmen der Ziele der Open Innovation Strategie (2016) leistet das Programm zur Förderung von Innovationswerkstätten einen strukturellen Beitrag. Mit der gegenständlichen Ausschreibung wird die Etablierung von Innovationswerkstätten gefördert. Diese bieten eine Innovationsumgebung mit materieller und immaterieller Infrastruktur. Sie ermöglichen die Einbindung und Mobilisierung neuer Gruppen in Innovationsaktivitäten und fungieren als interaktive Kommunikationsräume vor Ort.

Im Einzelnen werden folgende Ziele verfolgt:

» Stärkung von Standorten mit geringer Dichte an technischer Forschungs- und Innovationsstruktur

- » Verbesserung des lokalen Angebots an materieller Innovationsinfrastruktur
- » Nutzung von regionalen und überregionalen Synergien
- » Förderung des Aus-/Aufbaus von Innovations-Expertise und Wissensaustausch
- » Erleichterter Zugang von Unternehmen (insbes. KMU) zu State-of-the-Art-Innovationsinfrastrukturen
- » Mobilisierung neuer Nutzergruppen (z. B. Handwerk, PädagogInnen) und Vernetzung aller relevanten Akteure
- » Schaffung interaktiver Kommunikationsräume für die Generierung neuer Fragestellungen und Innovationsprojekte
- » Offenheit – Innovationschwerpunkte sollen auch von den NutzerInnengruppen eingebracht werden

# 2. AUSSCHREIBUNGSDOKUMENTE

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch via eCall unter der Webadresse [ecall.ffg.at/Cockpit](http://ecall.ffg.at/Cockpit) möglich. Als Teil des elektronischen Antrags sind die Projektbeschreibung (inhaltliches Förderansuchen) sowie etwaige Anhänge über die eCall-Upload-Funktion anzuschließen. Die Kosten werden direkt online eingegeben.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die relevanten Dokumente und Vorlagen, die für eine Einreichung einer Innovationswerkstatt zu verwenden sind:

ÜBERSICHT AUSSCHREIBUNGSDOKUMENTE	
<b>Dokumente</b> (im Downloadcenter verfügbar) <ul style="list-style-type: none"> <li> Programmdokument</li> <li> Ausschreibungsleitfaden (vorliegend)</li> <li> Projektbeschreibung</li> </ul>	<a href="http://www.ffg.at/innovationswerkstaetten-1-ausschreibung">www.ffg.at/innovationswerkstaetten-1-ausschreibung</a>
<b>Allgemeine Regelungen zu Kosten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li> Kostenleitfaden (Kostenanerkennung in FFG-Projekten) Version 2 Die Kosteneingabe erfolgt direkt im eCall.</li> </ul>	<a href="http://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-2">www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-2</a>
<b>eCall MitarbeiterInnen Pool</b> <ul style="list-style-type: none"> <li> CVs des Managements und des Schlüsselpersonals bzw. ein Qualifikationsprofil dieser, wenn N.N.</li> </ul>	Keine Vorlage
<b>Letters of Intent</b> <ul style="list-style-type: none"> <li> Mind. 3 Lols von potenziellen NutzerInnengruppen</li> <li> Mitfinanzierende Organisationen (optional)</li> </ul>	Keine Vorlage

Dem Förderansuchen ist, falls erforderlich, eine Erklärung beizufügen, dass alle erforderlichen **Bewilligungen** eingeholt werden sowie auch alle behördlichen Anordnungen und gesetzlichen Bestimmungen (national und EU-Recht) eingehalten werden.

# 3. DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

## 3.1 | WAS SIND INNOVATIONSWERKSTÄTTEN?

Innovationswerkstätten bieten eine Innovationsumgebung mit materieller und immaterieller Infrastruktur. Sie ermöglichen die Einbindung und Mobilisierung neuer Gruppen in Innovationsaktivitäten und fungieren als interaktive Kommunikationsräume vor Ort.

In der grundsätzlichen Ausrichtung von Innovationswerkstätten geht es um die Öffnung des Innovationsprozesses im Sinne von **Open Innovation**<sup>1</sup> und das Gestalten eines innovationsfördernden Umfelds für neue Ideen und Konzepte.

Innovationswerkstätten werden förder technisch als wirtschaftliche Vorhaben im Sinne des Beihilferechts behandelt. Die Förderkonditionen und der Ablauf der Förderung basieren auf dem FFG-Förderinstrument „Innovationslabore“.

Mögliche Ausprägungen der Innovationswerkstätten in Kürze:

» Sie bieten eine **reale Entwicklungsumgebung** mit der notwendigen materiellen und immateriellen FTI-Infrastruktur, um **Innovationsvorhaben** zu ermöglichen und/oder

um Ideen oder Forschungsergebnisse in marktfähige Produkte und Dienstleistungen zu übersetzen

- » Sie unterstützen den **Zugang für neue NutzerInnen (z. B. Handwerk, PädagogInnen)**
- » Sie fördern den Aus-/Aufbau von Innovations-Expertise und **Wissensaustausch**
- » Sie stehen mehreren NutzerInnengruppen zu **transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen offen**
- » Sie sind **langfristig gedacht** und können bis zu 5 Jahre gefördert werden. Sie sollen in dieser Zeit innovierende Unternehmen, Forschungseinrichtungen und sonstige NutzerInnengruppen (z.B. Schulen, Privatpersonen, nicht-wirtschaftliche Einrichtungen) in ihren Innovationsanstrengungen unterstützen

Innovationswerkstätten sind nicht:

- » Bestehende Projektbündel
- » Reine Projektbüros
- » Hochstandardisierte Testumgebungen im Zuge von Zulassungsverfahren wie z. B. klinischen Studien

## 3.2 | WELCHE ANFORDERUNGEN WERDEN AN AUFBAU UND BETRIEB GESTELLT?

Der **Förderzeitraum** einer Innovationswerkstatt beträgt **max. 5 Jahre** und wird in Aufbau und Betrieb unterteilt. Die AntragstellerInnen müssen im Antrag angeben, wann der Aufbau (Aufbau der Organisationsstruktur und Kompetenzen) der Innovationswerkstatt abgeschlossen sein wird. Der **Aufbau** muss nach **max. 3 Jahren** abgeschlossen sein.

Die Förderzusage bezieht sich – vorbehaltlich des Ausgangs der vorgesehenen Zwischenevaluierung (Siehe Kap. 6.5) grundsätzlich auf die gesamte Laufzeit (Aufbau und Betrieb).

Das im Förderansuchen darzustellende **Betriebskonzept** bezieht sich auf den Förderzeitraum der Innovationswerkstatt. Der Aufbau ist dabei im Detail darzustellen. Die Nutzungsdauer ist in ganzen Jahren zu planen. Die geplante Weiterführung über den Förderzeitraum hinaus soll ebenfalls skizziert werden.

Ein solches **Betriebskonzept** hat folgende Punkte darzustellen:

- » Beschreibung der Innovationsfelder – in welchen Bereichen sollen Innovationsvorhaben ermöglicht werden?

<sup>1</sup> Der Begriff Open Innovation bzw. offene Innovation bezeichnet die Öffnung des Innovationsprozesses von Organisationen und damit die aktive strategische Nutzung der Außenwelt zur Vergrößerung des Innovationspotenzials. Das Open-Innovation-Konzept beschreibt die zweckmäßige Nutzung von in das Unternehmen ein- und ausdringendem Wissen, unter Anwendung interner und externer Vermarktungswege, um Innovationen zu generieren. [Chesbrough, H.W. (2003): Open Innovation: The new imperative for creating and profiting from technology, Boston: Harvard Business School Press, S. XXIV]

- » Personal- und Ressourcenplan für Aufbau und Betrieb der Innovationswerkstatt
- » Betriebsstrategie
- » Kapazitäts- und Auslastungsplanung
- » Nachfrage und Bedarf von verschiedenen NutzerInnengruppen (mind. 3 müssen über die Lots nachgewiesen werden)
- » Gestaltung des Zugangs für mitfinanzierende Organisationen, inkl. geplantes Ausmaß und Bewertung der etwaigen Bevorzugung dieser mitfinanzierenden Organisationen
- » Preisgestaltung
- » Vorgangsweise zur Kalkulation der Marktpreise/Vollkosten
- » nachhaltige Finanzierung
- » Werbemaßnahmen

Der **Zugang bzw. die Nutzung der Innovationswerkstatt muss grundsätzlich offen gestaltet sein** – über die mitfinanzierenden Organisationen hinaus – und zu **transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen** gewährt werden.

---

### 3.3 | WELCHE ANFORDERUNGEN WERDEN AN DIE BETREIBERORGANISATION GESTELLT?

---

**D**as Förderansuchen wird von der Betreiberorganisation der Innovationswerkstatt eingereicht, siehe Organisationen unter Kap. 3.5. Die Betreiberorganisation muss zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung eine Niederlassung in Österreich haben.

Gefördert wird ausschließlich die Betreiberorganisation. Die Beteiligung von **mitfinanzierenden Organisationen** ist möglich, diese ist über einen Lol zu dokumentieren. Mitfinanzierende Organisationen erhalten als solche allerdings keine Förderung, sondern bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen zur Innovationswerkstatt (siehe Kap. 3.6).

Die materiellen und immateriellen Vermögenswerte der Innovationswerkstatt befinden sich im Eigentum der Betreiberorganisation.

Im Falle einer Beteiligung durch mitfinanzierende Organisationen sind die Rechte in Bezug auf die mit dem Betrieb der Innovationswerkstatt gewonnenen Kompetenzen durch eine gemeinsame Vereinbarung zu regeln.

**Subauftragnehmer** erbringen definierte Leistungen für die Betreiberorganisation, die in der Kostenkategorie „Drittkosten“ angeführt werden.

---

### 3.4 | WAS SIND DIE PFLICHTEN DER BETREIBERORGANISATION?

---

**D**er **Betreiberorganisation** obliegt die Einreichung eines Förderansuchens bei der FFG und das Management der Innovationswerkstatt sowie die Kommunikation mit der FFG für die gesamte Laufzeit. Dazu bestätigt die Betreiberorganisation gegenüber der FFG, dass:

- » Die abgerechneten Kosten der Innovationswerkstatt eindeutig zuordenbar sind
- » Der Aufbau und die inhaltliche Ausrichtung der Innovationswerkstatt der Genehmigung entsprechen oder Änderungen rechtzeitig angezeigt und genehmigt wurden, sowie
- » Die Abrechnung, die Berichtslegung und das Monitoring vollständig sind und den Vorgaben der Förderrichtlinien und Leitfäden entsprechen

---

## 3.5 | WER IST FÖRDERBAR?

---

Förderbar sind außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende juristische Personen, Personengesellschaften oder EinzelunternehmerInnen.

Gefördert wird ausschließlich die **Betreiberorganisation**<sup>2</sup> der Innovationswerkstatt. In Frage kommen EinzelantragstellerInnen aus folgenden Gruppen:

» **Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform**

» **Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (Forschungseinrichtung)**

- Hochschulen (Universitäten und Fachhochschulen)
- Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
- Technologietransfereinrichtungen, Innovationsmittler und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen (z. B. Clusterinitiativen, Vereine gemäß Vereinszweck)

» **Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen wie:**

- Gemeinden<sup>3</sup> und Selbstverwaltungskörper
- Sonstige, z. B. nicht profitorientierte Organisationen (NPOs)<sup>4</sup>

---

## 3.6 | WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

---

Die Förderung erfolgt in Form von **nicht-rückzahlbaren Zuschüssen**.

Folgende Kosten der Betreiberorganisation sind förderbar:

» **Kosten für Investitionen:**

max. Förderung gesamt 500.000 EUR für:  
Anschaffungskosten in materiellen und immateriellen Vermögenswerten (Sach- und Materialkosten, Drittkosten) exkl. Gemeinkostenzuschlag

» **Kosten für Betrieb:**

max. Förderung pro Jahr 100.000 EUR für:  
Personal- und Verwaltungskosten (z. B. Reisekosten, Miete etc.) exkl. Gemeinkostenzuschlag

Die Betreiberorganisation ist unternehmerisch tätig. Die öffentliche Förderung für unternehmerische Tätigkeiten ist wettbewerbsrechtlich eine Beihilfe und darf **max. 50 % der Kosten für Investitionen und Betrieb** betragen. Weitere öffentliche Zuwendungen sind daher nicht zulässig (z. B. Finanzierung aus Mitteln des Globalbudgets/der Leistungsvereinbarung für Universitäten oder aus anderen Förderungen, z. B. eines Bundeslandes). Der mindestens 50%-ige Eigenanteil ist durch Eigenmittel, die nicht zu öffentlichen

Mitteln zu zählen sind (z. B. Erlöse aus Auftragsforschung oder Forschungsdienstleistungen) und/oder durch mitfinanzierende Organisationen darzustellen.

Entgelte für die Benutzung der Innovationswerkstatt haben dem **Marktpreis** oder den **Vollkosten** plus Gewinnmarge zu entsprechen. Gewinnausschüttungen sind zulässig. Eine entsprechende Kalkulation ist im Betriebskonzept darzustellen. Mitfinanzierende Organisationen, die mind. 10% der Kosten der Innovationswerkstatt mitfinanzieren (Cash oder In-Kind<sup>5</sup>), kann bevorzugter Zugang und Begünstigung gewährt werden bis maximal zum Gegenwert der Höhe des Finanzierungsbeitrags der mitfinanzierenden Organisation. Ein Nachweis über den Finanzierungsbeitrag (Rechnung über den Restbuchwert bzw. Nutzungsvereinbarung) muss bei der Betreiberorganisation vorliegen. Die Konditionen einer gewährten Begünstigung müssen öffentlich zugänglich sein und sind im Rahmen des regelmäßigen Monitorings darzustellen.

Da es sich um eine wirtschaftliche Nutzung handelt, müssen im Rahmen des jährlichen Zwischenberichts die Art und das Ausmaß der Nutzung nachvollziehbar dargestellt werden.

---

<sup>2</sup> Juristische Person

<sup>3</sup> Tätigkeiten von Gemeinden, die in den gesetzlichen Auftrag fallen, sind nicht förderbar.

<sup>4</sup> Eine „nicht profitorientierte Organisation“ schüttet nach ihrem Rechtsstatus oder nach ihren Statuten keine Gewinne an Eigentümer, Mitglieder oder sonstige natürliche oder juristische Personen aus.

<sup>5</sup> Bei In-Kind-Leistungen handelt es sich hier um Beiträge, die in Form von Sachleistungen eingebracht werden.



---

## 3.7 | IST EINE BETEILIGUNG NICHT-ÖSTERREICHISCHER MITFINANZIERENDER ORGANISATIONEN MÖGLICH?

---

**D**ie Beteiligung nicht-österreichischer Organisationen als mitfinanzierende Organisationen ist möglich, sie erhalten als solche allerdings keine Förderung, sondern bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen zur Innovationswerkstatt (siehe Kap. 3.6).

Nicht-österreichische Organisationen können außerdem als Subauftragnehmer in Betracht gezogen werden.

---

## 3.8 | WELCHE KOSTEN SIND FÖRDERBAR?

---

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Vorhaben zugeordnet werden. Das heißt:

- » Sie fallen der Betreiberorganisation während des Förderzeitraums an
- » Sie entsprechen dem Fördervertrag
- » Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden
- » Eine anteilige Nutzung von Vermögenswerten kann plausibel nachgewiesen werden

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Start des Vorhabens ist nach Einreichung des Förderansuchens.

Es gilt der Kostenleitfaden, Version 2.0, der unter der Webadresse [www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-2](http://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-2) zu finden ist. Der Ausschreibungsleitfaden kann dazu ergänzende Regelungen treffen. Es gelten folgende **Einschränkungen** des Kostenleitfadens, Version 2.0:

- » Gefördert werden alle direkten Kosten, die im Zusammenhang mit dem Aufbau und Betrieb der Innovationswerkstatt bei der Betreiberorganisation anfallen
- » Es wird kein Gemeinkostenzuschlag anerkannt

Die Kosten müssen in Zusammenhang stehen mit:

- » **Aufbau** neuer Strukturen und/oder Weiterentwicklung bestehender Strukturen für die Innovationswerkstatt
- » **Betrieb, Management und Verwaltung** der Innovationswerkstatt
- » Aktivitäten zur **Sichtbarmachung** der Innovationswerkstatt und zur Erhöhung ihrer Wirksamkeit; Maßnahmen um neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung zu gewinnen
- » Aktivitäten der inhaltlichen **Qualitätssicherung**, wie Dokumentation, Berichte etc.
- » Organisation von **Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen** zur Förderung des **Wissenstransfers** (sowohl intern als auch extern), der **Vernetzung** und der **transnationalen Zusammenarbeit**

### **Anforderungen für die Förderung der Infrastruktur der Innovationswerkstatt**

Grundsätzlich werden nur solche Kosten anerkannt, die bereits im Ansuchen veranschlagt werden. Als In-Kind-Finanzierungsbeitrag anerkannt und damit förderfähig sind Anlagen und Anlagenteile, die sinnvoll in die Innovationswerkstatt passen. Die Anschaffungskosten von Infrastruktur sind nur dann förderbar, wenn diese im Eigentum der Betreiberorganisation steht. Geht die Infrastruktur nicht in das Eigentum der Betreiberorganisation über, sind die Kosten der anteiligen Nutzung förderbar. Es können sowohl neue, als auch gebrauchte Anlagen und Anlagenteile eingebracht werden. Dies ist im Förderansuchen explizit darzustellen und zu begründen. Die Bewertung der In-Kind-Leistung erfolgt durch Nachweis der Anschaffungskosten oder Herstellungskosten, allenfalls reduziert um die bisherige Nutzung (Restbuchwert). Es können keine bereits ganz oder teilweise geförderten Anlagen und Anlagenteile kostenwirksam eingebracht werden.

**Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten**, die in einer Innovationswerkstatt stattfinden, werden mit diesem Förderinstrument jedenfalls **nicht gefördert**.

### **Es gilt:**

- » Bei Nutzung einer geförderten Innovationswerkstatt können im Zuge eines darüber hinaus zusätzlich geförderten F&E-Projektes keine Kosten für die Anschaffung (Abschreibung) dieser Infrastruktur gefördert werden, d.h. eine **Doppelverrechnung der Anschaffungskosten** im Zuge von geförderten F&E-Projekten **ist jedenfalls auszuschließen**.
- » Im Rahmen der Nutzung der geförderten Innovationswerkstatt in F&E-Projekten muss sichergestellt werden, dass durch die Nutzung **keine indirekte Beihilfe** entsteht, d.h. eine wirtschaftliche Nutzung (durch Unternehmen oder andere Organisationen) muss zu marktüblichen Preisen bzw. zu Vollkosten erfolgen.



## 3.9 | NACH WELCHEN KRITERIEN WERDEN DIE FÖRDERANSUCHEN BEURTEILT?

Die Beurteilung der Förderansuchen erfolgt nach folgenden vier Kriterien:

- » **Qualität des Vorhabens**
- » **Eignung der Förderwerber/Projektbeteiligten**
- » **Nutzen und Verwertung**
- » **Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung**

Die unten stehende Tabelle spezifiziert die Subkriterien. Im Zuge der Bewertung werden in jedem Sub-Kriterium Punkte vergeben. Für jedes Kriterium gibt es darüber hinaus einen Schwellenwert. Es werden nur Innovationswerkstätten gefördert, die in jedem Kriterium den angegebenen Schwellenwert erreichen.

FÖRDERKRITERIEN – ERLÄUTERUNGEN		Schwelle	max. Punkte
<b>1. QUALITÄT DES VORHABENS</b>		<b>24</b>	<b>40</b>
<b>1.1. Darstellung des Gesamtkonzeptes</b>	Wie ambitioniert, nachvollziehbar und plausibel ist das beantragte und geplante Gesamtkonzept? » Wurde die Problemstellung erfasst und wird darauf verständlich und plausibel eingegangen? » Passt das geplante Leistungsprofil zur Problemlage? » Werden Synergien regional und überregional genutzt? » Offenheit und Vernetzungsgrad beteiligter Akteure » Einbindung von NutzerInnen (Reichweite, Repräsentanz, Co-Creation, o. Ä.)		10
<b>1.2. Qualität des Betriebskonzeptes</b>	Wie ist die Qualität des Betriebskonzeptes? » Sind alle relevanten Aspekte der Planung der Innovationswerkstatt berücksichtigt? (z. B. Genehmigungsfristen, Preisgestaltung, Vorgangsweise zur Kalkulation der Marktpreise/Vollkosten, Gestaltung des Zugangs für mitfinanzierende Organisationen, inkl. geplantes Ausmaß und Bewertung der etwaigen Bevorzugung dieser mitfinanzierenden Organisationen, nachhaltige Finanzierung) » Personal- und Ressourcenplan für Aufbau und Betrieb der Innovationswerkstatt » Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Planung der Nachfrage und Auslastung » Qualität der Planung für das Management der Innovationswerkstatt		25
<b>1.3. Berücksichtigung geschlechter-spezifischer Themenstellungen</b>	Inwieweit wurden bei der Planung genderspezifische Themen berücksichtigt? » Genderspezifische Ansprache der NutzerInnengruppen » Berücksichtigung im methodischen Ansatz bei Innovationsvorhaben		5
<b>2. EIGNUNG DER FÖRDERWERBER/PROJEKTBETEILIGTEN</b>		<b>12</b>	<b>20</b>
<b>2.1. Kompetenzen</b>	In welchem Ausmaß hat der/die AntragstellerIn die erforderlichen Qualifikationen und Ressourcen, um eine erfolgreiche Umsetzung sicherzustellen? » Inhaltliche Qualifikation » Strukturelle Voraussetzungen (Vernetzung mit Akteuren) » Management- und Koordinationskompetenz		15
<b>2.2. Zusammensetzung des Teams im Sinne von Gender Mainstreaming</b>	Wurde beim BetreiberTeam auf Gender-Ausgewogenheit geachtet?		5

FÖRDERKRITERIEN – ERLÄUTERUNGEN		Schwelle	max. Punkte
<b>3. NUTZEN UND VERWERTUNG</b>		<b>12</b>	<b>20</b>
<b>3.1. Wirkung und strategische Bedeutung</b>	Wie ist die Strategie der Innovationswerkstatt in Bezug auf die Verwertung zu beurteilen? Wie sind die strategische Bedeutung und der regionale/überregionale Mehrwert/Nutzen, der durch die Innovationswerkstatt entstehen soll, zu beurteilen?		10
<b>3.2. Nutzen für die Zielgruppe</b>	Wie wirken sich die zusätzlichen Möglichkeiten, die durch die neue Innovationswerkstatt geschaffen werden, auf die relevanten Zielgruppen aus? » Welche Wirkungen entstehen hinsichtlich der Alleinstellungsmerkmale der Betreiberorganisation? » Inwieweit werden neue Möglichkeiten für Kooperationen geschaffen (mit der Wirtschaft oder mit Forschungseinrichtungen)? » Welcher Mehrwert und Nutzen entsteht für einen erweiterten Nutzerkreis (über die FörderwerberInnen bzw. den konkreten Standort der Innovationswerkstatt hinausgehend)?		10
<b>4. RELEVANZ DES VORHABENS FÜR DIE AUSSCHREIBUNG</b>		<b>12</b>	<b>20</b>
<b>4.1. Erreichung Ausschreibungsziele</b>	In welchem Ausmaß trifft das Vorhaben die Ausschreibungsziele und Ausschreibungsschwerpunkte?		10
<b>4.2. Bedarf</b>	Welcher Bedarf besteht? (Bedarfsanalyse unter Berücksichtigung bestehender Angebote)		5
<b>4.3. Wirkung der Förderung</b>	In welchem Ausmaß wird das Vorhaben durch die Förderung in einer oder mehreren der folgenden Dimensionen positiv verändert? » Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich » Beschleunigung: Das Vorhaben kann mit Förderung schneller umgesetzt werden » Umfang: Die Förderung vergrößert die Zielgruppenansprache » Reichweite: Die Förderung macht das Vorhaben ambitionierter durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Höheres Risiko</li> <li>• Neue oder weiterreichende Kooperationen</li> <li>• Langfristigere strategische Ausrichtung</li> </ul>		10
<b>GESAMTBEWERTUNG</b>		<b>60</b>	<b>100</b>

### 3.10 | MÜSSEN WEITERE PROJEKTE ANGEGEBEN WERDEN?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-How darzustellen. Relevant sind:

- » Vorprojekte auf deren Ergebnisse das Vorhaben aufbaut
- » Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

# 4. DIE EINREICHUNG

---

## 4.1 | WIE VERLÄUFT DIE EINREICHUNG?

---

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via eCall möglich: [ecall.ffg.at](http://ecall.ffg.at)

Wie funktioniert es?

- » Vorlage für die Projektbeschreibung aus dem eCall downloaden und ausarbeiten
- » Kostenkalkulation online eingeben – das System überprüft bei der Eingabe, ob die Angaben den Förderbedingungen entsprechen (z.B. Förderhöhe, maximale Projektgröße)
- » Für den Upload vorgesehene Dokumente hochladen
- » Im eCall-Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken

- » Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet
- » Nicht erforderlich: Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- » Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antrages
- » Bearbeiten nach abgeschicktem Förderantrag

Das Tutorial zum eCall finden Sie unter [ecall.ffg.at/tutorial](http://ecall.ffg.at/tutorial)

---

## 4.2 | WIE SICHER SIND VERTRAULICHE DATEN AUS DEM FÖRDERANSUCHEN?

---

**D**ie FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004. Geheimhaltungspflicht besteht auch für externe ExpertInnen, die in Einzelfällen Projekte beurteilen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur einvernehmlich mit Fördernehmern veröffentlicht werden.

Personenbezogene Daten können verwendet werden, nach § 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999:

- » Zum Abschluss und zur Abwicklung des Fördervertrages
- » Zur Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben
- » Für Kontrollzwecke

Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere auch an den Rechnungshof, an Organe der EU, an andere Bundes- oder Landesförderstellen, sowie an die Ministerien als Eigentümer der FFG weitergegeben werden. Des Weiteren steht auch die Möglichkeit der Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zur Verfügung.

Für, über diese Bestimmung hinausgehende, Datenverwendungen ist von der FFG eine Zustimmungserklärung einzuholen.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im eCall-Tutorial.

# 5. DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

---

## 5.1 | WAS IST DIE FORMALPRÜFUNG?

---

**H**ier überprüfen wir beim Bewertungsverfahren das Förderansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit, nicht aber inhaltlich.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommunizieren wir innerhalb einer Woche via eCall-Nachricht:

» Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderansuchen aus dem Verfahren aus

» Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Die **Checkliste „Formalprüfung“** finden Sie in der Vorlage zur Projektbeschreibung.

---

## 5.2 | WIE LÄUFT DIE BEWERTUNG AB?

---

**N**ationale und internationale ExpertInnen begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in Kapitel 3.9.

Unter Berücksichtigung der schriftlichen Bewertung spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderempfehlung aus.

GutachterInnen (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dafür gibt es ein eigenes Eingabefeld im eCall. FFG-interne ExpertInnen überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>6</sup> erhalten keine Förderung.

---

## 5.3 | WER TRIFFT DIE FÖRDERENTSCHEIDUNG?

---

Die zuständigen BundesministerInnen treffen die Förderentscheidung auf Basis der Förderempfehlung des Bewertungsgremiums.

---

<sup>6</sup> Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (ABl. L 187 S. 19), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

# 6. DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

## 6.1 | WIE ENTSTEHT DER FÖRDERVERTRAG?

**W**enn es eine Zusage für eine Förderung gibt, sendet die FFG der Betreiberorganisation ein zeitlich befristetes Förderanbot als Fördervertragsentwurf. Nimmt die Betreiberorganisation das Förderanbot rechtzeitig an, wird ein Fördervertrag erstellt.

- » Höhe der förderbaren Projektkosten
- » Bewilligte Förderung
- » Förderzeitraum
- » Auszahlung der Förderung
- » Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen

Inhalt des Fördervertrags:

- » Fördernehmer
- » Projekttitle

Die Betreiberorganisation muss den Fördervertrag firmenmäßig gezeichnet im Original retournieren.

## 6.2 | WIE WERDEN EMPFEHLUNGEN UND AUFLAGEN BERÜCKSICHTIGT?

Im Zuge der Begutachtung können Empfehlungen oder verbindliche Auflagen formuliert werden.

Auflagen müssen erfüllt werden, damit ein Fördervertrag zustande kommt. Es können auch Bedingungen sein, die erst innerhalb der Projektlaufzeit zu erfüllen sind.

## 6.3 | WIE WERDEN FÖRDERRATEN AUSBEZAHLT?

**W**enn die Auflagen erfüllt sind und der Fördervertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausbezahlt. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Betreiberorganisation.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausbezahlt:

- » Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- » Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- » Überwiesen wird nach dem FFG Ratenschema

Wenn Fördermittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

### FFG-Ratenschema

LAUFZEIT IN MONATEN	60
<b>Anzahl der Berichte</b> (Zwischenberichte und Endbericht)	5
<b>Startrate</b> in % der Förderung laut Vertrag	40
<b>2. Rate</b> bis zu % der Förderung laut Vertrag	20
<b>3. Rate</b> bis zu % der Förderung laut Vertrag	10
<b>4. Rate</b> bis zu % der Förderung laut Vertrag	10
<b>5. Rate</b> bis zu % der Förderung laut Vertrag	10
<b>Endrate</b> bis zu % der Förderung laut Vertrag	10

---

## 6.4 | WELCHE BERICHTE UND ABRECHNUNGEN BRAUCHT ES IM RAHMEN DES MONITORINGS?

---

Innerhalb eines Monats nach den im Fördervertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jährlich jeweils ein fachlicher Zwischenbericht sowie eine Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen.

Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

» Sie enthalten die Beschreibung der Tätigkeiten aller Konsor-

tialpartner und zusätzlich die Kostenangaben der Konsortialpartner.

» Berichte werden in eCall-Formularvorlagen verfasst.

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Fördernehmer verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

---

## 6.5 | WIE ERFOLGT DIE ZWISCHENEVALUIERUNG DER INNOVATIONSWERKSTATT?

---

Nach Abgabe des 2. Zwischenberichts findet eine Zwischenevaluierung vor Ort statt, bei der externe ExpertInnen zugezogen werden. Für die gemeinsame Vereinbarung der Termine und die Planung des Ablaufs der Zwischenevaluierung wird die Projektleitung rechtzeitig von der FFG kontaktiert.

Bei der Zwischenevaluierung werden der bisherige und weitere Projektverlauf geprüft, insbesondere der Aufbau

und die Umsetzung des eingereichten Betriebskonzeptes. Im Rahmen der Zwischenevaluierung wird über die Fortsetzung des Projekts entschieden.

Sollte sich im Rahmen der Evaluierung ergeben, dass die Förderung nicht weiter fortgesetzt wird, so wird gemeinsam mit der Betreiberorganisation ein Ausstiegsszenario vereinbart.

---

## 6.6 | WIE SOLLEN ÄNDERUNGEN IM BETRIEBSKONZEPT KOMMUNIZIERT WERDEN?

---

Vertragliche Veränderungen zu Ausrichtung, mitfinanzierenden Organisationen, Kosten, Terminen oder Förderzeitraum müssen begründet und beantragt werden:

- » Via eCall-Nachricht
- » Im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht bzw. per Post. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- » Wesentlichen Änderungen
- » Änderungen bei mitfinanzierenden Organisationen, wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mit:

- » Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien, wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten

Wesentliche Kostenumschichtungen erfordern eine Begründung und werden mit der Kostenumschichtungstabelle beantragt.

---

## 6.7 | KANN DER FÖRDERZEITRAUM VERLÄNGERT WERDEN?

---

**D**er Förderzeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

### Die Voraussetzungen:

- » Verzögerung ohne Verschulden des Fördernehmers
- » Projekt ist weiterhin förderwürdig
- » eCall-Antrag auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit

---

## 6.8 | WAS PASSIERT NACH DEM ENDE DER LAUFZEIT DES VORHABENS?

---

**N**ach Ende der Projektlaufzeit liefert die Betreiberorganisation einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob die Fördermittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Zu den Fördermitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Fördermittel anteilig gekürzt. Fördermittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafür sprechen.

### Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- » Bei positivem Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel bestätigt
- » Bei negativem Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Mehr zur Kostenanerkennung siehe Kapitel 3.8 und im Kostenleitfaden unter

[www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-2](http://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-2)

# 7. RECHTSGRUNDLAGEN

**R**ichtlinie der wirtschaftlich – technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation (FTI – Richtlinie 2015) - Struktur-FTI-RL und Humanressourcen-FTI-RL des BMVIT (GZ BMVIT-609.986/0011-III/12/2014) und des BMWFW (GZ BMWFW-97.005/0003-C1/9/2014) mit Geltung ab 01.01.2015

MITTEILUNG DER KOMMISSION – Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) vom 27.06.2014 für spezifische Teile der FTI-Förderung, wie für förderbare Kosten oder

für die Abgrenzung von wirtschaftlicher zu nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von Forschungseinrichtungen.

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung).<sup>7</sup>

Sämtliche nationale und europarechtliche Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

---

<sup>7</sup> ABl. L 187 vom 26.06.2014.



# 8. MEILENSTEINE DER AUSSCHREIBUNG (bis zur Startrate)

Einreichung via eCall

Öffnung der Ausschreibung

Einreichschluss der Ausschreibung

Formalprüfung durch FFG

Sie erhalten das **Ergebnis der Formalprüfung**

**Begutachtung** durch nationale/internationale  
ExpertInnen des Bewertungsgremiums

**Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungs-  
fähigkeit** durch FFG

**Sitzung des Bewertungsgremiums** und  
**Förderempfehlung** an den/die zuständige/n  
BundesministerIn

**Förderentscheidung** durch den/die  
zuständige/n BundesministerIn

**Zustimmung:**  
Sie erhalten einen Vertragsentwurf  
oder  
**Ablehnung:**  
Sie erhalten ein Ablehnungsschreiben

**Bekanntgabe an die Förderwerbenden**  
durch FFG

**Annahme des Vertragsentwurfs**

**Erfüllung Auflagen vor Vertrag**

## FÖRDERVERTRAG

- » Förderzeitraum
- » Art und Höhe der Förderung
- » Förderbare Kosten
- » Projektspezifische Bedingungen und Auflagen
- » Berichtspflichten
- » Unterzeichnet durch FFG und Betreiberorganisation

**Annahme des Fördervertrags** durch  
Rücksendung eines von der Betreiberorgani-  
sation firmenmäßig gezeichneten Exemplars

**Erfüllung der Auflagen vor Startrate**

**STARTRATE & PROJEKTSTART**

# DIE FFG » PARTNER FÜR FORSCHUNG UND INNOVATION

Innovation und anwendungsorientierte Forschung in Österreich haben einen starken Partner: Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG). Wir helfen Ihnen, Ihr innovatives Potenzial optimal zu erschließen und durch neues Wissen neue Chancen am Markt wahrzunehmen.



**FFG**

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH  
Sensengasse 1  
1090 Wien  
Tel +43 (0)5 7755-0  
Fax +43 (0)5 7755-97900  
office@ffg.at, www.ffg.at